

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/324/2023

Amt:	Finanzen	Datum:	04.09.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss	14.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	20.09.2023	nicht öffentlich
Rat	20.09.2023	öffentlich

## Jahresabschluss 2015

**hier: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015,  
Verwendung des Jahresergebnisses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters für  
das Haushaltsjahr 2015**

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Überschuss von 48.984,03 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliche Erträge	10.741.486,08 €
Ordentliche Aufwendungen	10.938.134,88 €
Ordentliches Ergebnis	- 196.648,80 €

Außerordentliche Erträge	254.597,20 €
Außerordentliche Aufwendungen	8.964,37 €
Außerordentliches Ergebnis	245.632,83 €

### **Jahresergebnis (Jahresüberschuss) 48.984,03 €**

Entsteht im Jahresabschluss ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis, muss dieser gemäß § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist er mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis oder aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu decken.

Aus dem Vorjahr sind keine Rücklagen vorhanden, weder aus dem ordentlichen, noch aus dem

außerordentlichen Ergebnis. Es ist vielmehr ein Fehlbetrag von **-39.283,34 €** ausgewiesen. Folglich ist der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses zu decken. Darüber hinaus ist der Fehlbetrag des Vorjahres gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO auszugleichen.

Es entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von **9.700,69 €**, der der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist kann die Gemeinde Stadland seit Jahren nicht einhalten und ist daher gefordert, mehrere Jahresabschlüsse pro Jahr aufzustellen. Mithilfe externer Unterstützung ist derzeit geplant, etwa pro Quartal einen Jahresabschluss zu erstellen. Im Juli 2023 ist der Jahresabschluss 2016 an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch übersandt worden, der Jahresabschluss 2017 ist derzeit in der Bearbeitung und soll noch im September 2023 erstellt werden, so dass bis Ende des Jahres 2023 der Jahresabschluss 2018 erstellt werden kann.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und einen umfangreichen Schlussbericht vom 06.07.2023 vorgelegt.

Aus dem Schlussbericht sind diverse Beanstandungen zu entnehmen, zu denen Herr Bürgermeister Stindt eine entsprechende Stellungnahme gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG abgegeben hat. Neben dem Jahresabschluss 2015 sind der Schlussbericht des RPA sowie die Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Abschließend hat das RPA für den Jahresabschluss 2015 folgendes festgestellt:

„Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Um dies zu erreichen, soll der Haushalt gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Zudem darf sich die Kommune gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden.

Gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG ist der Haushalt ausgeglichen, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

und

- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen

entspricht.

Das ordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf -196.648,80 €.

Der ordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG nicht ausgeglichen.

Das außerordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf 245.632,83 €.

Der außerordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG ausgeglichen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG ausgeglichen.

Gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG darf die Gemeinde sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden. Die Kommune hat sich über den Wert ihres Vermögens

hinaus verschuldet, wenn eine negative Nettosition in der Bilanz enthalten ist.

Die Nettosition der Gemeinde Stadland beträgt 26.507.742,89 €.

In der Bilanz ist eine positive Nettosition ausgewiesen, die Gemeinde Stadland hat sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet.

Die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG ist für das Haushaltsjahr 2015 somit gesichert gewesen.“

Nunmehr ist über den Jahresabschluss 2015, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**Finanzierung:**

-entfällt-

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2015 in vorliegender Form wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Mit dem Jahresüberschuss in Höhe von 48.984,03 € wird zunächst der Jahresfehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 39.283,34 € ausgeglichen. Das Jahresergebnis in Höhe von 9.700,69 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

**Anlagen:**

Jahresabschluss 2015 mit Anlagen

Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Stellungnahme der Gemeinde Stadland zum Prüfbericht